

liksarten betrage der Anteil der Verbrechen, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden, bei den Tötungsverbrechen 38,7 Prozent und bei den Raub- und Notzuchtsdelikten sogar 70 Prozent. Bei den Raubdelikten haben in etwa der Hälfte der Fälle die Täter die Straftat begangen, um sich Geld zum Ankauf alkoholischer Getränke zu verschaffen.

Über Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Alkoholismus sprach Prof. Dr. von Keyserlingk (Direktor der Universitäts-Nervenlinik Jena), wobei er insbesondere auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Behandlung von chronischen Trinkern nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen einging⁸. Zur Problematik Jugend und Alkohol führte von Keyserlingk aus, daß insbesondere durch die Gruppenbildung unter Jugendlichen der Alkoholgenuß gefördert werde. Er betonte, daß die Umerziehung in der Gesellschaft die Grundlage des Kampfes gegen Alkoholismus sei.

Diese Ausführungen wurden ergänzt durch Prof. Dr. V ä m o s i (Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin der Martin-Luther-Universität Halle), der über Forschungsergebnisse berichtete, die Aufschluß über das Trinken von Alkohol durch Schulkinder geben. Das Material soll für eine gezielte Aufklärungsarbeit sowie für den wirksamen Kampf gegen Alkoholismus verwendet werden.

Fragen des neuen Jugendstrafrechts

Über neue Aspekte des Jugendstrafrechts in der DDR referierte Dozent Dr. H a r t m a n n (Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität). Er ging aus von der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR, durch die auch das Grundverhältnis zwischen Jugend und Gesellschaft verändert worden sei, indem es keine objektiven Widersprüche mehr zwischen der jungen und alten Generation gebe. Der weitere Ausbau des Bildungs- und Erziehungswesens in der DDR müsse auch bei der Neukonzipierung des Jugendstrafrechts berücksichtigt werden.

Hartmann trug im folgenden Ergebnisse von soziologischen Untersuchungen zur Jugendkriminalität vor⁹, wobei er betonte, daß die Gründe für negative, aber auch für kriminelle Verhaltensweisen überwiegend in der unsicheren und uneinheitlichen Einstellung der Erwachseneneneration zu den Jugendlichen zu finden seien.

Um wirksam kriminelle Handlungen Jugendlicher zurückdrängen zu können, müßten die Rechtspflegeor-

⁸ Vgl. hierzu Müller Scholz, „Die Mittel der Gesetzmäßigkeitsaufsicht gegen den Alkoholmißbrauch einsetzen!“, NJ 1964 S. 239 ff.; Klitzsch, „Kampf gegen den Alkoholmißbrauch - Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte“, NJ 1964 S. 241 ff., und Keyserlingk, Der Alkoholismus als soziales Problem. Jena 1959.

⁹ Vgl. dazu die in diesem Heft veröffentlichten Beiträge zur Jugendkriminalität.

dZeektSY3reGhu.u.Cf.

Strafrecht

§ 174 Ziff. 1 StGB.

1. Zum Tatbestandsmerkmal „mißbrauchen“ im § 174 Ziff. 1 StGB.

2. Zum Charakter des Erziehungsverhältnisses zwischen Lehrer und Schülerin.

3. Unter welchen Umständen schließt das Bestehen eines intimen Liebesverhältnisses zwischen Lehrer und Schülerin die Tatbestandsmäßigkeit gem. § 174 Ziff. 1 StGB aus?

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 5. Dezember 1963 - 102 c BSB 212/63.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Stadtgerichts wegen Unzucht unter Ausnutzung eines Ab-

hanges die Persönlichkeit der jugendlichen Straftäter erforschen und alle für seine Persönlichkeitsentwicklung wesentlichen und real existierenden Determinanten aufdecken, um einen realen Weg zur Umerziehung zu zeigen. Dazu sei es aber notwendig, sachverständige Bürger, insbesondere Pädagogen, Psychologen und Psychiater, frühzeitig hinzuzuziehen.

Anschließend nahm Dr. M a n n s c h a t z (Ministerium für Volksbildung) zur Arbeit der Jugendhilfe Stellung und erläuterte neue Formen der Arbeitsweise sowie neue Einrichtungen der Erziehungsstätten¹⁰.

Dozent Dr. habil. Rosier (Universitäts-Nervenlinik Rostock) und Prof. Dr. Göllnitz (Direktor der Abt. für Kinderneurologie und -psychiatrie der Universitäts-Nervenlinik Rostock) beschäftigten sich in ihren Beiträgen mit Fragen der Begutachtung jugendlicher Täter, wobei sie insbesondere auf die Möglichkeit kollektiv zu erarbeitender Gutachten eingingen, d. h. Gutachten, an denen neben dem Psychiater ein Psychologe mitwirkt. Diese Möglichkeit wurde nicht ausgeschlossen, aber gleichzeitig betont, daß der Leiter der staatlichen Institution, die beauftragt sei, die Verantwortung trage.

Sehr instruktiv und aufschlußreich waren die Ausführungen der Vertreter aus der Sowjetunion, der CSSR, aus Bulgarien, Polen, Rumänien, Ungarn, Dänemark und Westdeutschland zum 4. Themenkomplex, durch die alle Anwesenden einen umfassenden Überblick über die gesetzliche Regelung der Zurechnungsfähigkeit in diesen Ländern erhielten¹¹.

Die große Bedeutung des III. Gerichtspsychiatrischen Symposions zeigt sich in der starken internationalen Beteiligung und in der Tatsache, daß nahezu alle Gerichtspsychiater aus der DDR sowie zahlreiche Vertreter der Rechtspflegeorgane und der rechtswissenschaftlichen Fakultäten teilgenommen haben (insgesamt mehr als 450 Teilnehmer). Auf dem Symposion hat ein sehr nützlicher und reger Gedankenaustausch zwischen Juristen und Medizinern über den gemeinsamen Kampf zur Überwindung der Kriminalität stattgefunden. Die Veranstalter der bisherigen Symposien haben damit bereits eine Tradition geschaffen, die unbedingt fortgesetzt werden sollte und die sicherlich zu einer engen Zusammenarbeit zwischen Juristen und Medizinern auch in den einzelnen örtlichen Bereichen führen wird.

¹⁰ vgl. dazu den Beitrag von Mannschatz in diesem Heft.

¹¹ An dieser Stelle kann auf die Ergebnisse der Beratung zur 4. Themengruppe nicht weiter eingegangen werden. Es konnten in diesem Bericht nur einige wesentliche Ergebnisse des Symposions wiedergegeben werden. Deshalb sei darauf verwiesen, daß ein ausführlicher Bericht über das Symposion im VEB Gustav Fischer Verlag Jena — von Szewczyk herausgegeben — erscheinen wird.

hängigkeitsverhältnisses gem. § 174 Ziff. 1 StGB verurteilt.

Diesem Urteil liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der 29jährige Angeklagte war Unterstufenlehrer an einer Oberschule. Er unterrichtete zunächst in einer zweiten und später auch in einer vierten Klasse.

Durch das Lehrerkollektiv wurden für die Schüler fast aller Klassen Theaterbesuche organisiert. Anlässlich eines derartigen Theaterbesuches wurde der Angeklagte im Dezember 1962 von der für die Beaufsichtigung einer Klasse vorgesehenen Kollegin gebeten, an jh'-er Stelle den Theaterbesuch wahrzunehmen. In der Pcs unterhielt sich der Angeklagte mit einigen Schülern, darunter auch mit der damals 16jährigen